

## **Abgabenordnung zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Bad Nauheim**

Aufgrund der §§ 5 und 20 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1,2 und 10 KAG vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) und des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HessStrG) in der Fassung vom 28.06.2023 (GVBl. I S. 166) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Nauheim in ihrer Sitzung vom 23.11.2023 die nachstehende Abgabenordnung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bad Nauheim beschlossen:

### **§ 1 Straßenreinigungsabgabe**

- (1) Zur Deckung der durch die Straßenreinigung entstehenden Kosten erhebt die Stadt eine Straßenreinigungsabgabe nach § 10 Abs. 5 HessStrG.
- (2) Die Abgaben sind so zu bemessen, dass die Kosten, die der Stadt durch die Straßenreinigung entstehen, zu 80 % gedeckt werden.
- (3) Die Abgabe wird nach den Reinigungsleistungen gestaffelt. Zu diesem Zweck werden die reinigungspflichtigen Straßen oder Straßenteile nach ihrer Verkehrslage, ihrer Bedeutung als Wohn- oder Geschäftsstraße und der hierdurch bedingten Zahl der planmäßigen Reinigungen im Straßenverzeichnis zu dieser Abgabenordnung in drei Reinigungsklassen aufgeteilt:

Reinigungsklasse:	Reinigung wöchentlich
I	ein- bis zweimalig
II	drei- bis viermalig
III	fünf- bis sechsmalig

Das Straßenverzeichnis wird mit der Abgabenordnung öffentlich bekannt gemacht; später eintretende Änderungen sind ebenfalls öffentlich bekannt zu machen.

- (4) Wird eine Straße, die nicht in dem Verzeichnis aufgeführt ist, von der Stadt regelmäßig mindestens einmal wöchentlich gereinigt, so werden die Straßenreinigungsabgaben unter Zugrundelegung der Sätze für die Reinigungsklasse I berechnet.
- (5) Eine vorübergehende Minderreinigung oder Einstellung der Reinigung aus betrieblichen oder sonstigen Gründen, welche die Stadt nicht zu vertreten hat, berechtigen den Abgabepflichtigen nicht zu einer Ermäßigung der Abgabe oder zu einer Einstellung der Abgabenzahlung.

## § 2 Abgabepflichtiger, Abgabepflicht

- (1) Abgabepflichtig sind die Eigentümer der bebauten und unbebauten Grundstücke, die durch Straßen erschlossen werden, die die Stadt nach § 1 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung reinigt. Dem Eigentümer gleichgestellt sind Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Nießbraucher nach § 1030 ff BGB und sonstige zur Nutzung der Grundstücke dinglich Berechtigte, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ein Grundstück gilt auch dann als durch öffentliche Straßen erschlossen, wenn
- es nicht unmittelbar an die Straße angrenzt, aber einen Zugang über andere Grundstücke hat (Hinterliegergrundstücke)
- oder
- der unmittelbare Zusammenhang mit der Straße durch Zwischenflächen (z. B. Grünanlagen, Böschungen, Gräben, Wasserläufe) unterbrochen ist.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe entsteht bei Aufnahme der Straßenreinigung mit dem auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung folgenden Monatsersten. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Straße eingezogen wird.
- (4) Tritt ein Wechsel in der Person des Abgabepflichtigen ein, so hat der bisherige Verpflichtete die Abgabe bis zum Ende des Monats zu entrichten.
- (5) Beseitigt die Stadt eine außergewöhnliche Verunreinigung im Sinne des § 15 HessStrG, so ist der Verursacher abgabepflichtig.

## § 3 Bemessungsmaßstab, Berechnung der Abgabe

- (1) Die Straßenreinigungsabgaben betragen je Berechnungseinheit in der
- |                  |      |            |
|------------------|------|------------|
| Reinigungsklasse | I:   | 10,20 Euro |
| Reinigungsklasse | II:  | 20,40 Euro |
| Reinigungsklasse | III: | 30,60 Euro |
- (2) Die Berechnungseinheiten ergeben sich aus der Quadratwurzel der Grundstücksfläche des erschlossenen Grundstücks. Als Grundstück ist ohne Rücksicht auf die Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Die Straßenreinigungsabgabe (A) errechnet sich demnach wie folgt:  

$$A = \sqrt{\text{Grundstücksfläche}} \times AS,$$
wobei AS der Abgabensatz nach Absatz 1 ist.

## **§ 4 Fälligkeit**

- (1) Die Straßenreinigungsabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und angefordert. Der Bescheid kann in Verbindung mit den Anforderungen anderer Grundstücksabgaben ergehen.
- (2) Die gemäß § 1 in Verbindung mit § 3 zu entrichtende Jahresabgabe wird zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig und ist an die Stadtkasse Bad Nauheim zu zahlen. Wird die Straßenreinigungsabgabe zusammen mit anderen Gemeindeabgaben, z. B. Grundsteuer, in einem Bescheid festgesetzt, so wird sie zusammen mit den anderen Abgaben zu den in dem betreffenden Abgabenbescheid genannten Terminen fällig. Bei Nachveranlagungen wird die Straßenreinigungsabgabe einen Monat nach Zugang des entsprechenden Bescheides fällig.
- (3) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides hat der Abgabepflichtige zu den Fälligkeitstagen Zahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Beträge zu leisten.
- (4) Der Abgabepflichtige hat Änderungen, welche die Abgabepflicht beeinflussen, binnen vier Wochen der Stadt Bad Nauheim schriftlich anzuzeigen.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Abgabenordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Mit demselben Tag tritt die bisherige Abgabenordnung zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Bad Nauheim vom 03.12.2013 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Bad Nauheim, den 20.12.2023

Der Magistrat der  
Stadt Bad Nauheim

gez. Klaus Kreß  
Bürgermeister

**Die Satzung wurde am 22.12.2023 auf der Homepage der Stadt Bad Nauheim  
veröffentlicht, die Hinweisbekanntmachung erfolgte in der Wetterauer Zeitung am  
23.12.2023.**

## Anlage 1 zur Abgabenordnung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Bad Nauheim

### Reinigungsklasse 1

Adlerweg	Forsthausstraße	Merlinweg
Albert-Einstein-Straße	Frankfurter Landstraße	Milanweg
Alfred-Martin-Straße	Frankfurter Straße	Mondorfstraße
Am Deutergraben	(von H-Nr. 41 – 133 und 38 – 66)	Mozartstraße
Am Goldstein	Franz-Grödel-Straße	Nördlicher Park
Am Gradierwerk	Friedberger Straße	Ostendstraße
Am Heiligenstock	Friedensstraße	Parkstraße
Am Holzweg	Friedrich-Stoll-Straße	(zwischen H-Nr. 36 - 50 und 13 - 21)
Am Kaiserberg	Gabelsberger Straße	Paul-Ehrlich-Straße
Am Römerkastell	Gartenfeldstraße	Presley Boulevard
Am Solgraben	Gelber Weg	Rießstraße
Am Steinweg	Georg-Scheller Straße	Ringstraße
Am Taubenbaum	Goldsteinstraße	Rittershausstraße
An den Streuobstwiesen	Grabenstraße	Ritterstraße
An der Birkenkaute	Grüner Weg	Rödger Weg
An der Bleiche	Gustav-Kayser-Straße	Rohrweihenweg
An der Sodenschmiede	Gutenbergstraße	Roosevelt Avenue
Apfelstraße	Haagweg	Rosbacher Straße
Arthur-Weber-Weg	Habichtweg	Rotdornstraße
Auf dem Hohenstein	Hauptstraße	Rudolf-Thauer-Weg
Auf dem Schützenrain	(zwischen H-Nr. 63 - 97 und 86 - 126)	Schnurstraße
Auf der Laukert	Heinrich-Jobst-Weg	Schwalheimer Straße
Auguste-Viktoria-Straße	Heinrich-Siesmeyer-Straße	Söderweg
Bachstraße	Hermann-Ehlers-Straße	Steinkopfstraße
Beethovenstraße	Hermelinweg	Stiftsstraße
Hochwaldstraße	Sperberweg	Taunusstraße
Benekestraße	Höhenweg	Tulpenweg
Berliner Straße	Hohe Straße	Usasträße
Blücherstraße	Homburger Straße	Usinger Straße
Blumenstraße	Hubert-Vergölst-Straße	Waitz-von-Eschen-Straße
Bodestraße	Hügelstraße	Weinbergstraße
Bornstraße	Im Sichler	Wetterstraße
Breslauer Straße	Im Setzling	Wilhelm-Jost-Ring
Burgallee	In der Au	William-Kerckhoff-Straße
Burgpforte	In der Hiesbach	Wisselsheimer Straße
Burgplatz	In der Hub	Zanderstraße
Burgstraße	Jahnstraße	Zehntscheune
Bussardweg	Johannisstraße	
Carl-Oelemann-Weg	Keltenweg	
Chaumontplatz	Kochstraße	
Dachspfad	Königsberger Straße	
Danziger Straße	Konitzkyweg	
Dieselstraße	Küchlerstraße	
Dunkerstraße	Landgrafenstraße	
Elvis-Presley-Platz	Langsdorffstraße	
Ernst-Moritz-Arndt-Straße	Lee Boulevard	
Falkenweg	Liebigstraße	
Feldbergstraße	Max-Planck- 3 Straße	

**Reinigungsklasse 2**

6-11

Am Karlsbrunnen

Eleonorenring

Ernst-Ludwig-Ring

(zwischen H-Nr. 4 - 44 u. 17 - 67)

Frankfurter Straße

(zwischen H-Nr. 2 - 36 u. 1 - 39)

Friedrich-Ebert-Platz

Goethestraße

Hauptstraße

(zwischen H-Nr. 50 - 84 u. 37 - 61)

Kurstraße

(zwischen H-Nr. 14 - 32 u. 27 - 57)

Lessingstraße

Lindenstraße

Luisenstraße

Lutherstraße

Mittelstraße

Otto-Weiß-Straße

Schillerstraße

Schulstraße

Uhlandstraße

Wilhelmstraße

**Reinigungsklasse 3**

Alexej-Maltzew-Gässchen

Aliceplatz

Alicestraße

Bahnhofsallee

Ernst-Ludwig-Ring

(Hausnummern 1 und 2)

Friedrichstraße

Hauptstraße

(zwischen H-Nr. 1 - 35 u. 2 - 48)

In den Kolonnaden

Karlstraße

Kurstraße

(zwischen H-Nr. 2 - 14 und 1 - 23)

Ludwigstraße

Marktplatz

Parkstraße

(zwischen H-Nr. 2 - 34 und 5 - 11)

Reinhardstraße

Stresemannstraße

Terrassenstraße